

Netzanschlussvertrag – Strom

zwischen

TEN Thüringer Energienetze GmbH
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

und

Name
Straße
PLZ Ort
nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt

Vertragsbeginn: (<< >>)

Reg.-Nr.: (<< >>)

Präambel

Der Anschlussnehmer hat den Anschluss seiner elektrischen Anschlussnehmeranlage an das Netz der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers beantragt.

1. Gegenstand des Netzanschlussvertrages

Der Netzbetreiber hält für den Anschlussnehmer elektrische Anschlussanlagen zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa _____ kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz an dem Standort der Anschlussnehmeranlage in _____ vor.

Die elektrische Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Netzes der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Netzanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Besitz. Die elektrische Anschlussanlage umfasst:

Anschlussanlage: _____

Als Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anschlussanlage und der Anschlussnehmeranlage wird nachfolgende Übergabestelle festgelegt:

Übergabestelle: _____

Mit diesem Netzanschlussvertrag wird für die Anschlussanlagen die Übertragungskapazität bis zu maximal _____ kW übertragene Leistung (Übertragungsleistung/Vorhalteleistung) vereinbart. Die Grenzen für die berechnungsfreie Lieferung von Blindarbeit werden in einem gesonderten Vertrag über Stromlieferung und/oder Netznutzung vereinbart.

Überschreitet die höchste gemessene ¼-h-Leistung die oben vereinbarte Übertragungsleistung/Vorhalteleistung in einem Monat, so ist der Netzbetreiber berechtigt, weitere Kosten (Anschlusskosten und/oder Baukostenzuschuss) für diese Erhöhung der Übertragungsleistung/Vorhalteleistung zu verlangen.

Erhöhungen der Leistungsanforderungen und/oder Veränderungen an der Anschlussanlage setzen den Abschluss besonderer schriftlicher Vereinbarungen und die Bezahlung zusätzlicher Kosten (Anschlusskosten und/oder Baukostenzuschuss) voraus.

2. Mess- und Steuereinrichtung

Der Netzbetreiber baut zur Messung der vom Netzanschlussnutzer bezogenen elektrischen Energie sowie zum Anschluss von Steuerleitungen Mess- und Steuereinrichtungen in die Anschlussnehmeranlage ein, die in seinem Besitz verbleiben.

Die Messung erfolgt mit _____ Messstrecke(n) _____ -kV-seitig als _____ (Messaufgabe gemäß veröffentlichtem Messpreisblatt V der TEN Thüringer Energienetze GmbH).

Realisiert wird die Zählerfernauslesung durch den Einsatz eines GSM-Funkmodems, sofern der Anschlussnehmer keinen einwahlfähigen Analoganschluss (TAE-Dose) zur Verfügung stellt.

Durch die Herstellung und Unterhaltung eines separaten, analogen, durchwahl- und datenfähigen TAE-Telefonanschlusses (TAE-Dose NFN-codiert) in unmittelbarer Nähe der Mess- und Steuereinrichtung durch den Anschlussnehmer ist eine Reduzierung des Verrechnungspreises möglich. Es genügt, auf diese Dose eine betriebliche Nebenstelle des Hauptanschlusses mit Selbsteinwahl zu schalten. Sofern dies zum Tragen kommt, ist dem Netzbetreiber die Einwahlnummer für o. g. TAE-Dose vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Bei nachträglicher Bereitstellung der TAE-Dose durch den Anschlussnehmer erfolgt die Reduzierung des Verrechnungspreises erst 6 Monate nach Inbetriebsetzung des GSM-Modems.

Für die Stromversorgung der Kommunikationstechnik ist die Installation einer 230-V-Steckdose in unmittelbarer Nähe der Mess- und Steuereinrichtung durch den Anschlussnehmer erforderlich.

Stellt der Anschlussnehmer eine TAE-Dose und den Telefonanschluss bereit, ist er auch in Folge für deren Funktionstüchtigkeit und Unterhaltung verantwortlich. Kann die Fernauslesung durch Störungen, die hinsichtlich ihrer Ursache in der Anschlussnehmeranlage zu suchen sind, nicht erfolgen, werden die für eine manuelle Auslesung zusätzlich erforderlichen Aufwendungen (derzeit in Höhe von _____ € netto monatlich) bis zur Abstellung des Mangels in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen werden nur dann berechnet, wenn der Anschlussnehmer nach entsprechender Information durch den Netzbetreiber über die Störung diese nicht in einer angemessenen Frist (zwei Arbeitswochen) beseitigt und hierdurch die Fernauslesung wieder gewährleistet wird.

3. Vertragsübertragung

Der Anschlussnehmer bestätigt Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/oder Gebäudes zu sein, welches über die in Ziffer 1 beschriebene Anschlussanlage versorgt wird. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstück- bzw. Gebäudeeigentums auf Dritte alle Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechts für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei Vermietung und/oder Verpachtung des Anschlussobjektes maßgeblich die in Ziffer 2 geregelten Erfordernisse an den Mieter/Pächter zu übertragen.

4. Gesamtkosten

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Anschlusses gemäß der in Ziffer 1 vereinbarten technischen Auslegung einschließlich der Inbetriebsetzung sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz an den Netzbetreiber einen Betrag in Höhe von € _____ zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.

5. Weitere Regelungen

Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Gesamtkosten. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist der Abschluss gesonderter Verträge über Stromlieferung und Netznutzung mit dem(n) über die Anschlussanlage(n) versorgten Netz- bzw. Stromkunden.

Der Netzbetreiber ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Vornahme aller notwendigen netztechnischen Maßnahmen in der Kundenanlage sowie dem Netzanschluss vorgelagerten Netz der Allgemeinen Versorgung berechtigt (z. B. Spannungsumstellungen und Ortsnetzverkabelungen o. ä.). Werden hierdurch Veränderungen an der Anschlussnehmeranlage erforderlich, so benachrichtigt der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig hierüber. Die Kosten entsprechender Anlagenänderungen trägt jeder Vertragspartner für seinen eigenen Verantwortungsbereich selbst.

6. Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verursachung solcher Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

7. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Eingang beim Netzbetreiber in Kraft.

8. Laufzeit/Kündigung

Der Netzanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers gestellt worden ist.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die angeschlossene Anschlussnehmeranlage stillgelegt wurde oder länger als ein Jahr keine elektrische Energie mehr über die Anschlussanlage bezogen wurde oder der Netzbetreiber das vorgelagerte Netz oder Teile davon insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten überlassen muss.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer bis dahin nicht die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z. B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag bis zur Inbetriebsetzung der in Ziffer 1 genannten Anschlussanlage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die bisherigen Aufwendungen des Netzbetreibers nach näherer Maßgabe des § 649 S. 2 BGB.

Der Anschlussnehmer kann den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kosten für die daraus resultierende Stilllegung des in Ziffer 1 genannten Anschlusses trägt der Anschlussnehmer.

Das Recht der Vertragspartner, den Netzanschlussvertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Kündigungsregelungen in allen Abschnitten dieser Vereinbarung unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Anschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über diesen Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dritten nicht sichergestellt ist. Nicht als Dritter i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zugelassen – der Sitz des Netzbetreibers vereinbart.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die „Technischen Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten“ (**Anlage 1**) und die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse“ (**Anlage 2**), welche diesem Vertrag in der aktuellen Fassung beigelegt sind. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Anschlussnehmer, die im Vertrag genannten Anlagen vollständig erhalten und von ihrem Inhalt zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Der Netzbetreiber ist berechtigt die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse nach **Anlage 2** im notwendigen Umfang geänderten wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnissen anzupassen. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnehmer schriftlich unter Beifügung einer neuen Fassung der "Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse" bekannt geben. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Anschlussnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer auf die Bedeutung des vorstehenden Satzes zugleich mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Im Falle eines Widerspruches des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Widerspruches schriftlich zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich oder die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst nahe kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten bei etwaigen Lücken in der Vereinbarung entsprechend.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrages sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch Email übermittelte Erklärung erfüllt die Form nicht.

Der Netzbetreiber speichert und verarbeitet die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Daten des Anschlussnehmers elektronisch unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Anschlussnehmer ist hiermit einverstanden.

_____, _____, _____, _____
Ort Datum Ort Datum

**E.ON Thüringer Energie AG
im Namen und für Rechnung der
TEN Thüringer Energienetze GmbH**

rechtsverbindliche Unterschrift des
Anschlussnehmers mit Firmenname bzw.
Firmenstempel

i. V. _____ i. A. _____
Name Name
Netzbetreiber

Anlagen

- 1 – Technische Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten
- 2 – Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse